

Arbeitsintegration

**von unterstützungsberechtigten
Personen in Firmen und Institutionen**



Gesucht: Partnerinnen und Partner in der Wirtschaft!

Für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter, insbesondere für ausgesteuerte Menschen, besteht wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Ist eine durchaus noch leistungs- und arbeitsfähige Person längere Zeit erwerbslos, verringern sich die Chancen auf eine Wiedereingliederung. Den steigenden Sozialhilfekosten kann nur mit einer wirksamen und dauerhaften Integration der Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler in den ersten Arbeitsmarkt begegnet werden.

Unternehmen erhalten Anreizbeiträge

Das kantonale Sozialhilfegesetz regelt die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen. Die sozialhilfebeziehende Person erbringt eine Arbeitsleistung gemäss ihrer individuellen Leistungsfähigkeit. Nach der Prüfung des ausgearbeiteten Arbeitsvertrags durch die Sozialpartner erlässt die Sozialhilfebehörde eine rechtsverbindliche Zusage für die Ausrichtung von Anreizbeiträgen gemäss §17 Sozialhilfegesetz für die gemeinsam vereinbarte Zeitdauer. Das Unternehmen stellt die Person privatrechtlich an und erhält monatlich die gesamten Lohnnebenkosten sowie eine Betreuungspauschale von CHF 400 von der Sozialhilfebehörde ausbezahlt.

Welche Personen werden vermittelt?

- Personen, die von der Sozialhilfebehörde unterstützt werden und mindestens 50% erwerbsfähig sind und keine Leistungen der Invalidenversicherung erhalten.
- Personen, deren Chancen auf Wiedereingliederung realistisch sind und deren persönliche oder soziale Situation sich stabilisieren kann.





Welches sind die Ziele der Teillohnstellen für die Stellensuchenden?

- die Nutzung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit
- die Erhaltung der Qualifikationen
- die Förderung des Selbstvertrauens
- die Wiedererlangung einer Tagesstruktur
- den Erhalt einer Arbeitsreferenz
- die Reintegration in den 1. Arbeitsmarkt

Firmen werden professionell begleitet

Während der vereinbarten Dauer wird eine professionelle Begleitung und ressourcenorientierte Förderung der Sozial-, Fach- und Methodenkompetenzen garantiert. Die Gemeinde Reinach steht als Ansprechpartnerin bei Schwierigkeiten jederzeit zur Verfügung.

Helfen auch Sie mit, stellenlosen arbeits- und leistungsfähigen Menschen den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Gerne stellen wir Ihnen das Projekt persönlich vor und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Gemeinde Reinach

Hauptstrasse 10

4153 Reinach

Tel. +41 61 511 60 00

E-Mail info@reinach-bl.ch

www.reinach-bl.ch

Öffnungszeiten Stadtbüro

Mo-Do 8-11.30 Uhr

Fr 8-14 Uhr durchgehend

Termine nach Vereinbarung ausserhalb
der Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Telefonzentrale

Mo-Do 8-12 Uhr / 13.30-17 Uhr

Fr 8-12 Uhr / 13.30-16 Uhr

Öffnungszeiten Abteilungen

Termine mit Fachabteilungen sind mit
vorheriger Anmeldung möglich.

Ansprechpersonen

Severine Schürch

Arbeitsintegration

Tel. direkt 061 511 64 03

E-Mail severine.schuerch@reinach-bl.ch

Susanne Beck

Leiterin Soziales

Tel. direkt 061 511 63 92

E-Mail susanne.beck@reinach-bl.ch

Folgen Sie uns:



März 2023